

# **V E R F A S S U N G**

der

## **UMIT – Private Universität für Gesundheitswissenschaften, Medizinische Informatik und Technik**

Mit Beschluss der Generalversammlung der UMIT - Private Universität für Gesundheitswissenschaften, Medizinische Informatik und Technik Gesellschaft mbH (FN 215003 g) vom 12. Jänner 2010 und den mit Beschluss der Generalversammlung vom 30.07.2010 erfolgten Änderungen wurde folgende Verfassung für die

### **UMIT – Private Universität für Gesundheitswissenschaften, Medizinische Informatik und Technik in der Folge „UMIT“)**

erlassen:

#### **Artikel 1**

##### **Präambel**

Die UMIT dient der wissenschaftlichen Forschung und Lehre und möchte hierdurch zur gedeihlichen Entwicklung der Gesellschaft und der Gesundheitsversorgung im weitesten Sinn beitragen. Im gemeinsamen Wirken von Forschenden, Lehrenden und Studierenden strebt die UMIT die Bildung des Individuums durch Wissenschaft an. Auf Basis der Freiheit von Forschung und Lehre konstituieren sich die Organe der UMIT, um zur Bewältigung der gesellschaftlichen Herausforderungen in einer sich wandelnden humanen und geschlechtergerechten Gesellschaft beizutragen.

#### **Artikel 2**

##### **Ziele**

Die UMIT strebt folgende Ziele an:

- (1) Sie forscht und lehrt in den Fachbereichen der Biomedizinischen Informatik, Gesundheitswissenschaften, Mechatronik, Pflegewissenschaft, Psychologie, Public Health und verwandter Disziplinen, um zu einem qualitativ hochwertigen, effektiven und effizienten, dem Menschen und der Gesellschaft gerecht werdenden umfassenden Gesundheitssystem und zum Fortschritt in der medizinisch-technischen Forschung beizutragen.

- (2) Sie achtet in einer weltoffenen, toleranten Gemeinschaft von Forschenden, Lehrenden und Lernenden die Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre sowie die Verpflichtung zur Wissenschaftlichkeit. Sie strebt eine hohe Qualität in Lehre und Forschung an.
- (3) Sie fördert die Persönlichkeitsentwicklung ihrer Studierenden, damit sie bereit und in der Lage sind, als Absolventinnen und Absolventen berufliche und gesellschaftliche Verantwortung zu übernehmen.
- (4) Sie sucht die Kooperation mit anderen Universitäten, Hochschulen und Forschungseinrichtungen im In- und Ausland, insbesondere auch mit der Medizinischen Universität Innsbruck, der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck, mit Einrichtungen des Gesundheitswesens und mit Unternehmen, die auf diesen Fachgebieten tätig sind.

### **Artikel 3**

#### **Leitende Grundsätze**

Die leitenden Grundsätze für die UMIT bei der Erfüllung ihrer Aufgaben sind:

- (1) Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre; Forschungsfreiheit.
- (2) Verbindung von Forschung und Lehre.
- (3) Akzeptanz der Vielfalt wissenschaftlicher Theorien, Methoden und Lehrmeinungen.
- (4) Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.
- (5) Transparente Kommunikations- und Entscheidungsstrukturen.
- (6) Zusammenwirken aller Universitätsangehörigen bei der Gestaltung der UMIT.
- (7) Gleichstellung von Frauen und Männern.
- (8) Soziale Chancengleichheit.
- (9) Berücksichtigung der Erfordernisse der Berufszugänge.
- (10) Mitwirkung der Studierenden, insbesondere bei Studienangelegenheiten.
- (11) Einbindung von Universitätsangehörigen in die Entwicklung des Leitbildes.
- (12) Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

## **Artikel 4**

### **Organisation der UMIT**

#### **I. Juristische Person (UMIT-GmbH):**

- (1) Rechtsträgerin der Bildungseinrichtung UMIT im Sinne von § 2 Abs. 1 Z. 1 des Universitäts-Akkreditierungsgesetzes bzw. des Privatuniversitätengesetzes ist die UMIT – Private Universität für Gesundheitswissenschaften, Medizinische Informatik und Technik Gesellschaft mbH (in der Folge „UMIT-GmbH“). Organe dieser Gesellschaft sind der/die Geschäftsführer/in bzw. die Geschäftsführer/innen, der Aufsichtsrat und die Generalversammlung. Diese Organe haben ihre Aufgaben entsprechend dem Gesellschaftsvertrag vom 9. Juli 2009 wahrzunehmen.
- (2) Die UMIT-GmbH hat einen/eine Geschäftsführer/in oder mehrere Geschäftsführer/innen. Ein/eine Geschäftsführer/in hat jedenfalls die Aufgaben eines Rektors/einer Rektorin und – bei mehreren Geschäftsführern/Geschäftsführerinnen – einer/eine der Geschäftsführer/innen die Aufgaben des Vizerektors/der Vizerektorin wahrzunehmen. Der/die Geschäftsführer/in, der/die die Aufgaben eines Vizerektors/einer Vizerektorin wahrnimmt, hat den Bereich Finanzen und festgelegte kaufmännische und finanzielle Angelegenheiten zu besorgen.
- (3) Die Rechtsträgerin und ihre Organe haben entsprechend dem Gesellschaftsvertrag den Betrieb der UMIT zu tragen und zu fördern und damit die infrastrukturellen Voraussetzungen zu schaffen. Durch die Verfassung und die nach dieser eingerichteten Organe wiederum werden die Voraussetzungen für den universitären Betrieb der Privatuniversität UMIT im Sinne von Punkt II Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages geschaffen.

#### **II. Leitung und innere Organisation:**

##### **Ila. Oberste Organe:**

- (1) Die obersten Organe der UMIT sind der Wissenschaftliche Beirat, das Rektorat, der/die Rektor/in und der Senat. Es handelt sich hier, soweit nicht ohnehin entsprechende Regelungen schon im Gesellschaftsvertrag enthalten sind, um ausführende innerorganisatorische Bestimmungen der UMIT-GmbH. Der Charakter der Bildungseinrichtung UMIT als GmbH wird dadurch nicht berührt. Nach dem Gesellschaftsvertrag hat einer der Geschäftsführer jedenfalls die Aufgaben des/der Rektors/in und einer die Aufgaben des/der Vizerektors/in wahrzunehmen. Bei diesen Organen ergeben sich die Aufgaben, Bestellung, Abberufung und dergleichen unter Beachtung der in dieser Verfassung (Art. 4. Punkt V. und VI.) vorgesehenen Modifizierungen aus dem Gesellschaftsvertrag (Punkt VII.).

- (2) Die Mitgliedschaft in mehr als einem der obersten Organe (Wissenschaftlicher Beirat, Rektorat, Senat, in von diesem eingesetzte Kollegialorgane) der UMIT ist nicht zulässig.

IIb. Departments:

- (1) Die UMIT ist in Departments zu gliedern. Bei der Einrichtung von Departments ist auf eine zweckmäßige Zusammenfassung nach den Gesichtspunkten von Forschung, Lehre sowie Verwaltung zu achten. Das Rektorat hat sicherzustellen, dass den Departments die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Ressourcen im Rahmen der globalen budgetären Möglichkeiten zugewiesen werden.
- (2) Der/die Leiter/in eines Departments/Instituts mit Forschungs- und Lehraufgaben wird auf Grund eines Vorschlages der Universitätsprofessoren/Universitätsprofessorinnen des jeweiligen Departments vom Rektorat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt. In den Vorschlag können bis zu drei entsprechend qualifizierte Personen mit einem aufrechten Dienstverhältnis zur UMIT aufgenommen werden. Eine – auch mehrmalige – Wiederbestellung ist zulässig. Diese Leiter/innen haben mit den dem betreffenden Department zugeordneten Angehörigen der UMIT Zielvereinbarungen über die Leistungen in Forschung oder Entwicklung sowie in der Lehre abzuschließen, die von diesen Angehörigen zu erbringen sind. Diesen Leitern/ Leiterinnen obliegt auch die budgetäre Verantwortung dieses Departments. Der Rektor/die Rektorin kann ein Department leiten.
- (3) Das Rektorat kann einen Leiter/eine Leiterin eines Departments wegen einer schweren Pflichtverletzung, einer strafgerichtlichen Verurteilung oder wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung abberufen. Im Falle, dass die Voraussetzungen für einen Amtsverlust nach § 27 Abs. 1 des Strafgesetzbuches oder nach einer an dessen Stelle tretenden vergleichbaren Vorschrift vorliegen, endet die Funktion eines Leiters/einer Leiterin eines Departments von selbst, ohne dass es einer ausdrücklichen Abberufung bedarf. Vor einer Abberufung sind der Wissenschaftliche Beirat und der Senat innerhalb einer Frist, die jedenfalls nicht kürzer als ein Monat sein darf, zu hören. Die Funktion eines Leiters/einer Leiterin eines Departments endet ebenfalls mit dem Ausscheiden aus der UMIT überhaupt.
- (4) Departments haben den Kriterien qualitativ hochstehender Lehre und Forschung und der Wirtschaftlichkeit zu entsprechen.
- (5) Die Bezeichnung der Departments obliegt dem Rektorat.

IIc. Allgemeine Bestimmungen für Organe der UMIT, insbesondere für Kollegialorgane:

- (1) Die Mitglieder von Kollegialorganen sind bei der Ausübung dieser Funktion an keine Weisungen oder Aufträge gebunden. Der Rektor/die Rektorin ist in Ausübung der universitären Aufgaben, insbesondere in Entsprechung der leitenden Grundsätze, an keine Weisungen oder Aufträge gebunden.
- (2) Organe der UMIT bzw. Mitglieder von Kollegialorganen sind berechtigt, ihre Funktion jederzeit zurückzulegen. Die Erklärung einer solchen Zurücklegung hat an den Vorsitzenden/die Vorsitzende jenes Kollegialorgans zu ergehen, dem sie angehören oder das sie entsendet oder bestellt hat. Bei einem/einer Vorsitzenden hat die Erklärung an den/die Rektor/in zu ergehen. Der/die Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter/innen können ihre diesbezüglichen Funktionen zurücklegen, ohne dass sie dadurch aus dem Kollegialorgan ausscheiden. Die vom Rektor/von der Rektorin bestellten Vizerektoren/Vizerektorinnen haben die Erklärung an den/die Rektor/in zu richten. Eine solche Erklärung hat schriftlich, auf welche technisch mögliche Weise auch immer, nachweislich zu erfolgen. Ein Verzicht ist immer von dem Organ, demgegenüber dieser erklärt wurde, dem/der Rektor/in mitzuteilen; dieser/diese hat die Eigentümerversammlung der UMIT-GmbH darüber zu informieren. Eine Zurücklegung wird – sofern nicht ein späterer Zeitpunkt dafür angegeben ist – vier Wochen nach dem nachweislichen Zeitpunkt der Versendung unwiderruflich wirksam. Bis zu diesem Zeitpunkt hat das zurücklegende Organ bzw. Mitglied seine Pflichten wahrzunehmen.

Nach dem Gesellschaftsvertrag hat einer der Geschäftsführer jedenfalls die Aufgaben des Rektors und einer die Aufgaben des Vizerektors wahrzunehmen. Bei diesen Organen ergeben sich die Aufgaben, Bestellung, Abberufung und dergleichen unter Beachtung der in dieser Verfassung (Art. 4. Punkt V. und VI.) vorgesehenen Modifizierungen aus dem Gesellschaftsvertrag (Punkt VII.).

- (3) Die Generalversammlung der UMIT-GmbH kann

- ein Mitglied des Wissenschaftlichen Beirates und
- ein Mitglied des Senates

wegen einer schweren Pflichtverletzung, einer strafgerichtlichen Verurteilung oder wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung abberufen. Im Falle, dass die Voraussetzungen für einen Amtsverlust nach § 27 Abs. 1 des Strafgesetzbuches oder nach einer an dessen Stelle tretenden vergleichbaren Vorschrift vorliegen, enden diese Funktionen von selbst, ohne dass es einer ausdrücklichen Abberufung bedarf.

Vor einer Abberufung

- eines Mitgliedes des Wissenschaftlichen Beirates sind der Senat und das Rektorat, sowie
- eines Mitgliedes des Senates sind der Wissenschaftliche Beirat und das Rektorat

innerhalb einer Frist, die jedenfalls nicht kürzer als ein Monat sein darf, zu hören.

- (4) Der/die Rektor/in kann einen/eine von ihm/ihr bestellten Vizerektor/bestellte Vizerektorin wegen einer schweren Pflichtverletzung, einer strafgerichtlichen Verurteilung oder wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung abberufen. Im Falle, dass die Voraussetzungen für einen Amtsverlust nach § 27 Abs. 1 des Strafgesetzbuches oder nach einer an dessen Stelle tretenden vergleichbaren Vorschrift vorliegen, endet die Funktion eines Vizerektors/einer Vizerektorin von selbst, ohne dass es einer ausdrücklichen Abberufung bedarf. Vor einer Abberufung sind der Wissenschaftliche Beirat und der Senat innerhalb einer Frist, die jedenfalls nicht kürzer als ein Monat sein darf, zu hören.
- (5) Sitzungen der Kollegialorgane sind nicht öffentlich. An den Sitzungen der Kollegialorgane nehmen – soweit nichts anderes bestimmt ist – nur deren Mitglieder teil. Das einzelne Kollegialorgan kann bei Bedarf beschließen, dass Vertreter/innen anderer Kollegialorgane der UMIT, Organe der Trägergesellschaft, soweit sich dies nicht schon aus dieser Verfassung ergibt (Rektorat), der/die Studienvertreter/in sowie Sachverständige, Auskunftspersonen und dergleichen beigezogen werden. Mitglieder des Rektorates und der obersten Organe der Studierendenvertretung haben das Recht, in den Sitzungen eines Kollegialorgans zu Tagesordnungspunkten angehört zu werden, die ihren Aufgabenbereich – mit Ausnahme sie berührender Personalangelegenheiten – betreffen.
- (6) Die Kollegialorgane haben, soweit nicht ohnehin gesonderte Bestimmungen bestehen, eine gegenseitige Informationspflicht. Sie haben sich alle Beschlüsse gegenseitig mitzuteilen, die für die Aufrechterhaltung eines effizienten und gedeihlichen Gesamtbetriebes der UMIT notwendig sind, oder welche die Voraussetzung für das Tätigwerden eines anderen Kollegialorgans innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches schaffen.
- (7) Alle Organe der UMIT haben die Bestimmungen der Verschwiegenheit und der Befangenheit in sinngemäßer Anlehnung an die für öffentlich-rechtliche Bedienstete geltenden Vorschriften (vgl. §§ 46 und 47 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979) zu beachten.
- (8) Mitteilungen, Informationen, Berichte, Stellungnahmen und dergleichen haben – soweit nichts anderes bestimmt ist – immer schriftlich, auf welche technisch mögliche Weise auch immer, nachweislich zu erfolgen.
- (9) Die Tätigkeit der Mitglieder eines Kollegialorgans einschließlich der Vorsitzenden und deren Stellvertreter/innen ist ehrenamtlich. Den Mitgliedern eines Kollegialorgans kann, wenn sie nicht UMIT-Bedienstete oder Landesbedienstete des Aktiv- oder Ruhestandes sind, neben einem Auslagenersatz ein Sitzungsgeld, das von der Generalversammlung der UMIT-GmbH festzulegen ist, gewährt werden.
- (10) Wird ein Kollegialorgan handlungsunfähig, so sind jene Mitglieder, die von Organen der UMIT gewählt oder bestellt wurden, von der Generalversammlung der UMIT-GmbH binnen einer Woche nach Feststellung der Handlungsunfähigkeit zu entlassen. Handlungsunfähigkeit besteht dann, wenn trotz dreimaliger Versuche bei Abstimmungen nicht mehr die erforderlichen Mehrheiten erzielt

werden können. Die Generalversammlung hat zu veranlassen, dass innerhalb einer angemessenen Frist, die jedenfalls nicht länger als zwei Monate betragen darf, die vorgesehenen Wahlen und Bestellungen vorzunehmen sind. Kommen auch dann nicht die entsprechenden handlungsfähigen Kollegialorgane zustande, so hat die Generalversammlung für die Einsetzung der entsprechenden handlungsfähigen Organe Sorge zu tragen.

### **III. Wissenschaftlicher Beirat:**

- (1) Der Wissenschaftliche Beirat hat neben den sonstigen in dieser Verfassung angeführten Befugnissen folgende Aufgaben:
  - a) Stellungnahme innerhalb einer Frist, die jedenfalls nicht kürzer als ein Monat sein darf, zu dem vom Rektorat erstellten Entwurf des Entwicklungsplanes und des Organisationsplanes; gibt der Wissenschaftliche Beirat nicht fristgerecht eine Stellungnahme ab, sind der Entwicklungsplan und der Organisationsplan dennoch an die Eigentümerversammlung der UMIT-GmbH weiterzuleiten;
  - b) Mitwirkung bei der Bestellung des Rektors/der Rektorin und der Vizerektoren/Vizerektorinnen, einschließlich der Nominierung der Vertreter/innen in die Findungskommission;
  - c) Mitwirkung bei der Abberufung des Rektors/der Rektorin und der Vizerektoren/Vizerektorinnen;
  - d) Mitwirkung bei der Einholung der für neue Studien vorgesehenen Bedarfs-, Akzeptanz- und Kohärenzanalyse;
  - e) Wahrnehmung der in dieser Verfassung vorgesehenen Anhörungsrechte;
  - f) Stellungnahme zu den Curricula und zu den Studienangeboten;
  - g) Stellungnahme zur Ausrichtung der Forschung;
  - h) Stellungnahme zum Jahresbericht und zur Wissensbilanz;
  - i) Stellungnahme zu Bestellungsverfahren bei Professoren/Professorinnen;
  - j) Stellungnahme zur Qualitätssicherung in Lehre, Forschung und Verwaltung und Maßnahmen hierzu;
  - k) Stellungnahme zur Öffentlichkeitsarbeit und –darstellung;
  - l) Genehmigung der Wahl- und Organisationsordnung der Studierendenvertretung.
- (2) Entscheidungsmaßstab des Wissenschaftlichen Beirates sollen vor allem die wissenschaftlichen Gesichtspunkte und Auswirkungen sein. Er hat die Eigentümerversammlung der UMIT-GmbH in geeigneter Weise über sämtliche Entscheidungen und Stellungnahmen zu informieren.
- (3) Der Wissenschaftliche Beirat ist berechtigt, sich über alle universitären Angelegenheiten der UMIT zu informieren. Die anderen Universitätsorgane sind verpflichtet, dem Wissenschaftlichen Beirat alle zweckdienlichen Auskünfte zu erteilen, Geschäftsstücke und Unterlagen über die vom Wissenschaftlichen Beirat bezeichneten Gegenstände vorzulegen, von ihm angeordnete Erhebungen anzustellen und Überprüfungen an Ort und Stelle vornehmen zu lassen.

- (4) Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus sieben Mitgliedern, die in verantwortungsvollen Positionen in der Wissenschaft, der Bildung und der Wirtschaft tätig sind oder waren und auf Grund ihrer hervorragenden Kenntnisse und Erfahrungen einen Beitrag zur Erreichung der Ziele und Aufgaben der UMIT leisten können. Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates dürfen über ihre vertragliche Tätigkeit im Beirat hinaus kein Vertragsverhältnis zur UMIT haben.
- (5) Der Wissenschaftliche Beirat setzt sich wie folgt zusammen:
  - a) drei Mitglieder, die vom Senat bestellt werden,
  - b) drei Mitglieder, die von der Generalversammlung der UMIT-GmbH bestellt werden,
  - c) ein siebtes Mitglied, das von den sechs nominierten Mitgliedern bestellt wird.
- (6) Die Funktionsperiode der Mitglieder beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl oder Wiederbestellung für die unmittelbar folgende Funktionsperiode ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Wissenschaftlichen Beirates ist für den Rest der Funktionsperiode ein neues Mitglied auf dieselbe Art wie das ausgeschiedene Mitglied zu wählen oder zu bestellen.
- (7) Der Wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und einen/eine Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden. Die Wahl erfolgt unter der Leitung des an Lebensjahren ältesten Mitgliedes.
- (8) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates sind bei ihrer Tätigkeit zu entsprechender Sorgfalt verpflichtet.
- (9) Der Wissenschaftliche Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, darunter der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden. Stimmübertragungen sind unzulässig. Der Wissenschaftliche Beirat entscheidet, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (10) Der Wissenschaftliche Beirat kann eine Geschäftsordnung erlassen, die der Eigentümerversammlung der UMIT-GmbH, dem/der Rektor/in und dem Senat zur Kenntnis zu bringen ist.

#### **IV. Rektorat:**

- (1) Das Rektorat leitet die UMIT. Es hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die durch diese Verfassung nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
  - a) Erstellung eines Entwicklungsplanes zur Vorlage an die Eigentümerversammlung der UMIT-GmbH;
  - b) Erstellung eines Organisationsplanes der UMIT zur Vorlage an die Eigentümerversammlung der UMIT-GmbH;
  - c) Erstellung eines Jahresbudgets einschließlich Investitions- und Personalplan zur Vorlage an die Eigentümerversammlung der UMIT-GmbH;

- d) Erstellung von Organisationsrichtlinien maßgeblicher Art;
  - e) Bestellung und Abberufung der Leiter/innen der Departments;
  - f) Abschluss von Zielvereinbarungen mit den Leitern/den Leiterinnen der Departments;
  - g) Zuordnung der Universitätsangehörigen zu den einzelnen Departments;
  - h) Aufnahme und Verwaltung der Studierenden;
  - i) Festlegung und Einhebung der Studienbeiträge;
  - j) Veranlassung von Evaluierungen und die Veröffentlichung von Evaluierungsergebnissen;
  - k) Erteilung der Lehrbefugnis (venia docendi);
  - l) Stellungnahme zu den Curricula und deren wirtschaftliche Prüfung;
  - m) Antragstellung bzgl. Akkreditierungsverfahren bei Studien und Universitätslehrgängen sowie Standortakkreditierungen nach Information der Eigentümervertretung der UMIT-GmbH sowie nach Einholung einer Bedarfs-, Akzeptanz- und Kohärenzanalyse;
  - n) Einrichtung eines Rechnungs- und Berichtswesens;
  - o) Erstellung der Richtlinien für die Gebarung;
  - p) Erstellung des Rechnungsabschlusses;
  - q) Budgetzuteilung;
  - r) Erstellung des Jahresberichtes und der Wissensbilanz.
- (2) Dem Rektorat unterstehen alle Einrichtungen der UMIT. Das Rektorat kann Entscheidungen anderer Organe zurückweisen, wenn diese Entscheidungen im Widerspruch zu Gesetzen und Verordnungen sowie zu dieser Verfassung und den darauf aufbauenden Richtlinien stehen.
- (3) Das Rektorat besteht aus dem Rektor/der Rektorin und aus mindestens einem und bis zu drei Vizerektoren/Vizerektorinnen. Bei der Zusammensetzung des Rektorats ist sicherzustellen, dass dieses über entsprechende Kompetenzen im Bereich der Wissenschaft sowie Management- und Verwaltungsführungskompetenzen verfügt. Ein/eine Vizerektor/in hat den Bereich Finanzen und festgelegte kaufmännische und finanzielle Angelegenheiten zu besorgen und ist auch Geschäftsführer/in der UMIT-GmbH.
- (4) Der/die Rektor/in ist Vorsitzender/Vorsitzende des Rektorats und dessen Sprecher/in.
- (5) Das Rektorat entscheidet mit Stimmenmehrheit, sofern in der Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Rektors/der Rektorin den Ausschlag.
- (6) Das Rektorat hat eine Geschäftsordnung zu erlassen, die der Genehmigung der Generalversammlung der UMIT-GmbH bedarf.
- (7) Die Mitglieder des Rektorates sind in dieser Funktion an keine Weisungen oder Aufträge gebunden; die Vizerektoren/Vizerektorinnen sind in dieser Funktion auch an keine Weisungen oder Aufträge des Rektors/der Rektorin gebunden. Die Mitglieder des Rektorats sind bei ihrer Tätigkeit zu entsprechender Sorgfalt verpflichtet.

## V. Rektor/in:

- (1) Der/die Rektor/in hat neben den sonstigen in dieser Verfassung angeführten Befugnissen folgende Aufgaben:
  - a) Vorsitzender/Vorsitzende sowie Sprecher/in des Rektorats;
  - b) Bestellung und Abberufung der Vizerektoren/Vizerektorinnen, soweit sich aus Gesellschaftsvertrag und dieser Verfassung nichts anderes ergibt;
  - c) Vertretung der UMIT als Bildungseinrichtung nach außen;
  - d) Ausübung der Funktion des/der obersten Vorgesetzten des gesamten Universitätspersonals;
  - e) Auswahlentscheidung aus Besetzungsvorschlägen der Berufungskommissionen für Universitätsprofessoren/Universitätsprofessorinnen;
  - f) Führung von Berufungsverhandlungen;
  - g) Abschluss der Verträge, insbesondere auch der Arbeits- und Werkverträge. Die Generalversammlung der UMIT-GmbH kann dem/der Vizerektor/in, die den Bereich Finanzen und festgelegte kaufmännische und finanzielle Angelegenheiten zu besorgen hat, eine selbständige Vertretungsbefugnis oder eine Vertretungsbefugnis gemeinsam mit einem weiteren Geschäftsführer oder einem Prokuristen erteilen. Die generelle Abschlussbefugnis von Verträgen des Rektors/der Rektorin wird dadurch nicht berührt.
  
- (2) Der/die Rektor/in wird von der Generalversammlung der UMIT-GmbH für eine Funktionsperiode von höchstens fünf Jahren bestellt. Eine – auch mehrmalige – Wiederbestellung auf wiederum jeweils höchstens fünf Jahre ist zulässig. Die Stelle des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin, der/die auch die Aufgaben des Rektors/der Rektorin wahrzunehmen hat, ist vom Eigentümer (der die Vertretung in der Generalversammlung wahrnimmt) der UMIT-GmbH für diese, soweit nicht ohnehin andere Rechtsvorschriften zu beachten sind, – allenfalls international – öffentlich auszuschreiben. Die UMIT-GmbH hat ein Anforderungsprofil zu erstellen, das der Genehmigung der Generalversammlung bedarf. Zum Anforderungsprofil sind der Wissenschaftliche Beirat und der Senat zu hören. Zum/Zur Rektor/in kann nur eine Person mit internationaler wissenschaftlicher Erfahrung und der Fähigkeit zur organisatorischen und wirtschaftlichen Leitung einer Universität bestellt werden. Von der Voraussetzung der internationalen Erfahrung kann abgesehen werden, wenn die Geeignetheit zur Erfüllung der Aufgaben durch inländische wissenschaftliche Erfahrungen als gewährleistet angesehen wird.
  
- (3) Der Eigentümer der UMIT-GmbH hat eine Findungskommission einzurichten, die aus sechs Mitgliedern besteht. Der Findungskommission gehören drei Vertreter/innen des Eigentümers der UMIT-GmbH, je ein/eine Vertreter/in des Wissenschaftlichen Beirates und des Senats und eine Person einer anderen einschlägigen wissenschaftlichen Einrichtung (insbesondere Universitäten) im Bereich des Gesundheitswesens oder in einem anderen ein Arbeitsfeld der UMIT berührenden Bereich an. Den Vorsitz

führt ein/eine Vertreter/in des Eigentümers. Die Findungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

- (4) Die Findungskommission hat in einer Vorauswahl sechs Bewerber/innen für ein Hearing vorzuschlagen. Haben sich sechs oder weniger als sechs Personen beworben, bedarf es keiner Vorauswahl. Das Hearing ist vor der Findungskommission vorzunehmen und kann von einer Personalberatungsfirma professionell begleitet werden. Auf Grund des Hearings ergeht ein Dreiervorschlag der Findungskommission an die Generalversammlung der UMIT-GmbH. Stehen auf Grund der Bewerbungen für ein Hearing nur drei oder weniger als drei Personen zur Verfügung, hat die Findungskommission der Generalversammlung über deren grundsätzliche Geeignetheit für die ausgeschriebene Stelle zu berichten. Die Generalversammlung kann eine Bestellung eines Rektors/einer Rektorin aus dem Dreiervorschlag nur verweigern, wenn bei allen vorgeschlagenen Personen schwerwiegende Gründe hinsichtlich der Geeignetheit vorliegen. Eine solche Entscheidung ist zu begründen. In diesem Fall kann die Generalversammlung eine Bestellung ohne Einbeziehung der Findungskommission vornehmen.
- (5) Die Generalversammlung kann den/die Rektor/in – und damit ohne die in den Abs. 2, 3 und 4 vorgesehenen Verfahren – wiederbestellen. Vor einer solchen Wiederbestellung sind der Wissenschaftliche Beirat und der Senat zu hören. Erfolgen von diesen ablehnende Stellungnahmen und wird trotzdem eine Wiederbestellung durch die Generalversammlung vorgenommen, so ist diese Entscheidung zu begründen.

#### **VI. Vizerektoren/Vizerektorinnen:**

- (1) Der/die Rektor/in bestimmt die Zahl (mindestens einer/eine und maximal drei) und das Beschäftigungsausmaß der Vizerektoren/Vizerektorinnen.
- (2) Ein/eine Vizerektor/in hat jedenfalls den Bereich Finanzen und festgelegte kaufmännische und finanzielle Angelegenheiten zu besorgen. Zu diesen zählen insbesondere:
  - a) Personalmanagement;
  - b) Finanzwesen, insbesondere die Erstellung des Jahresbudgets und des Jahresabschlusses;
  - c) Marketing und Kommunikation;
  - d) Fundraising, udgl.
- (3) Für die Bestellung und Abberufung dieses Vizerektors/dieser Vizerektorin gelten – wenn er/sie Geschäftsführer/in ist – Artikel 4 Punkt V Abs. 2 bis 5 und Artikel 4 Punkt IIa und IIc Abs. 2 wie für den Rektor/die Rektorin sinngemäß. Von der Voraussetzung der internationalen Erfahrung kann abgesehen werden, wenn die Geeignetheit zur Erfüllung der Aufgaben durch inländische Erfahrungen im Finanzbereich und kaufmännischen Bereich als gewährleistet angesehen wird.

- (4) Die anderen Vizerektoren/Vizerektorinnen sind von dem/der Rektor/in aus dem Kreise der Universitätsprofessoren/Universitätsprofessorinnen der UMIT für eine Funktionsperiode von fünf Jahren zu bestellen. Eine – auch mehrmalige – Wiederbestellung auf wiederum jeweils höchstens fünf Jahre ist zulässig. Hierüber sind der Wissenschaftliche Beirat und der Senat zu hören.
- (5) Scheidet der Rektor/die Rektorin vor Ablauf der Funktionsperiode aus, endet die Funktion der von ihm/ihr bestellten Vizerektoren/Vizerektorinnen mit Beginn der Funktionsperiode des/der nachfolgenden Rektors/Rektorin. Die Funktion eines Vizerektors/einer Vizerektorin endet ebenfalls mit Ausscheiden aus dem Kreis der Universitätsprofessoren/Universitätsprofessorinnen der UMIT bzw. mit dem Ausscheiden aus der UMIT überhaupt.

## **VII. Senat:**

- (1) Der Senat hat neben den sonstigen in dieser Verfassung angeführten Befugnissen folgende Aufgaben:
  - a) Stellungnahme zu dem vom Rektorat erstellten Entwurf des Entwicklungsplanes innerhalb von einem Monat; gibt der Senat nicht fristgerecht eine Stellungnahme ab, ist der Entwicklungsplan dennoch an die Eigentümerversammlung der UMIT-GmbH und den Wissenschaftlichen Beirat weiterzuleiten;
  - b) Stellungnahme zu dem vom Rektorat beschlossenen Entwurf des Organisationsplanes innerhalb von einem Monat; gibt der Senat nicht fristgerecht eine Stellungnahme ab, ist der Organisationsplan dennoch an die Geschäftsführung der UMIT-GmbH und den Wissenschaftlichen Beirat weiterzuleiten;
  - c) Mitwirkung bei der Bestellung des Rektors/der Rektorin und der Vizerektoren/Vizerektorinnen einschließlich der Nominierung der Vertreter/innen in die Findungskommission;
  - d) Mitwirkung bei der Abberufung des Rektors/der Rektorin und der Vizerektoren/Vizerektorinnen;
  - e) Wahrnehmung der in dieser Verfassung vorgesehenen Anhörungsrechte;
  - f) Bestellung von Mitgliedern des Wissenschaftlichen Beirates;
  - g) Mitwirkung bei Habilitationsverfahren;
  - h) Mitwirkung bei Berufungsverfahren;
  - i) Erlassung der Curricula, Studien- und Prüfungsordnungen/Promotionsordnungen und studien-gangspezifischer Bestimmungen für Studien und Universitätslehrgänge;
  - j) Einsetzung von Kollegialorganen mit oder ohne Entscheidungsbefugnis;
  - k) Erlassung von Richtlinien für die Tätigkeit der eingesetzten Kollegialorgane;
  - l) Entscheidungen in zweiter Instanz in Angelegenheiten der eingesetzten Kollegialorgane;
  - m) Stellungnahme an das Rektorat vor der Zuordnung von Personen zu den einzelnen Organisationseinheiten durch das Rektorat;
  - n) Einrichtung eines Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen.
- (2) Der Senat setzt sich wie folgt zusammen:
  - a) zwei Universitätsprofessoren/Universitätsprofessorinnen je Department;

- b) ein Vertreter/eine Vertreterin der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen je Department und
  - c) ein Vertreter/eine Vertreterin der Studierenden je Department.
- (3) Die Mitglieder des Senates sind folgendermaßen zu bestellen:
- a) Die zwei Vertreter/innen der Universitätsprofessoren/Universitätsprofessorinnen für das jeweilige Department müssen ein mindestens 50%-iges Dienstverhältnis mit der UMIT haben und sind von allen Universitätsprofessoren/Universitätsprofessorinnen des jeweiligen Departments zu wählen.
  - b) Der/die Vertreter/in der Universitätsdozenten/Universitätsdozentinnen bzw. wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen für das jeweilige Department muss ein mindestens 50%-iges Dienstverhältnis mit der UMIT haben und ist von allen Universitätsdozenten/Universitätsdozentinnen bzw. wissenschaftlichen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen des jeweiligen Departments zu wählen.
  - c) Der/die Vertreter/in der Studierenden für das jeweilige Department ist durch die Studierendenvertretung der UMIT zu wählen.
- (4) Alle Vertreter/innen im Senat sind in gleicher, unmittelbarer, persönlicher und geheimer schriftlicher Wahl zu bestellen. Die Wahl wird von dem/von der an Lebensjahren ältesten Vertreter/in der jeweiligen Gruppe durchgeführt. Der Senat kann eine Wahlordnung erlassen.
- (5) Für jedes Mitglied des Senates ist auf die gleiche Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen.
- (6) Die Funktionsperiode des Senates beträgt drei Jahre und beginnt mit 1. Oktober. Eine Wiederwahl für die unmittelbar folgende Funktionsperiode ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes oder Ersatzmitgliedes des Senates ist für den Rest der Funktionsperiode ein neues Mitglied auf dieselbe Art wie das ausgeschiedene Mitglied zu wählen.
- (7) Ein Mitglied des Senates scheidet auch vorzeitig aus, wenn es nicht mehr jener Wählergruppe angehört, von der es bestellt wurde.
- (8) Die Mitglieder des Senates sind bei ihrer Tätigkeit zu entsprechender Sorgfalt verpflichtet.
- (9) Der Senat ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder und zumindest die Hälfte der nach Abs. 2 lit. a entsandten Universitätsprofessoren/Universitätsprofessorinnen anwesend sind, darunter der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden. Stimmübertragungen sind unzulässig. Der Senat entscheidet, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (10) Der Senat wählt mit einfacher Stimmenmehrheit aus dem Kreis der Universitätsprofessoren/Universitätsprofessorinnen (passive Wahlberechtigung) einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und einen/eine Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden. Die Wahl erfolgt unter der Leitung des an Lebensjahren ältesten Mitgliedes. Aktiv wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Senates.

- (11) Vom Senat sind für folgende Angelegenheiten entscheidungsbefugte Kollegialorgane einzusetzen:
- a) Prüfungs- und Studienangelegenheiten;
  - b) Berufungsverfahren;
  - c) Habilitationsverfahren;
  - d) Ehrungen.
- (12) Vom Senat können zur Beratung oder Entscheidung weiterer Aufgaben Kollegialorgane mit oder ohne Entscheidungsbefugnis eingerichtet werden.
- (13) Die vom Senat eingerichteten Kollegialorgane sind längstens für die Dauer seiner Funktionsperiode einzurichten.
- (14) Die vom Senat eingesetzten Kollegialorgane bestehen aus mindestens je einem Vertreter/einer Vertreterin der Studierenden und der Universitätsdozenten/Universitätsdozentinnen bzw. wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen sowie zu mindestens 50% aus Vertretern/Vertreterinnen der Universitätsprofessoren/Universitätsprofessorinnen. Für solche Kollegialorgane, welche für Studienangelegenheiten eingerichtet werden, gilt darüber hinaus, dass die Studierenden mindestens 25% der Mitglieder entsenden.
- (15) Der Senat kann Richtlinien für die Tätigkeit der eingesetzten Kollegialorgane erlassen und entscheidet in zweiter Instanz gem. Artikel 5, Punkt VII, Absatz 1, lit. I) über Beschwerden gegen Beschlüsse der eingesetzten Kollegialorgane.
- (16) Der Senat kann eine Geschäftsordnung erlassen, die der Eigentümerversammlung der UMIT-GmbH, dem/der Rektor/in und dem Wissenschaftlichen Beirat zur Kenntnis zu bringen ist.

## **Artikel 5**

### **Forschungsförderung und Auftragsforschung**

- (1) Die Angehörigen des wissenschaftlichen Universitätspersonals sind nach Genehmigung durch das Rektorat berechtigt, in ihrem Fach auch Forschungsvorhaben an der UMIT durchzuführen, die nicht aus dem Budget der UMIT, sondern aus Forschungsaufträgen Dritter, aus Mitteln der Forschungsförderung oder aus anderen Zuwendungen Dritter finanziert werden. Die Durchführung solcher Vorhaben zählt zur Universitätsforschung.
- (2) Voraussetzung für die Durchführung eines Forschungsvorhabens ist, dass
- die Erfüllung der Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis,
  - die Erfüllung der Aufgaben des betreffenden Departments der UMIT in der Forschung sowie im Lehrbetrieb und

– die Rechte und Pflichten anderer Universitätsangehöriger

nicht beeinträchtigt werden.

- (3) Für die Inanspruchnahme von Personal und Sachmitteln der UMIT zur Durchführung von Forschungsaufträgen im Auftrag Dritter ist Kostenersatz an die Universität zu leisten. Über die Höhe und die Verwendung dieses Kostenersatzes entscheidet das Rektorat.
- (4) Ein Vorhaben ist dem Rektorat von dem/der Projektleiter/in so rechtzeitig vor der beabsichtigten Übernahme und Durchführung vorzulegen, dass das Rektorat innerhalb eines angemessenen Zeitraums über die Genehmigung entscheiden kann.
- (5) Über die Verwendung der Projektmittel entscheidet der/die Projektleiter/in. Die Mittel für Vorhaben gemäß Abs. 1 sind von der UMIT zu verwalten und ausschließlich auf Anweisung des Projektleiters/der Projektleiterin zu verwenden.
- (6) Zusätzliche Mitarbeiter/innen an einem Vorhaben gemäß Abs. 1 können auf Vorschlag des/der Universitätsangehörigen, der/die dieses Vorhaben durchführt, nach Zustimmung durch das Rektorat gegen Ersatz der Personalkosten in ein zeitlich befristetes Arbeitsverhältnis zur UMIT aufgenommen werden.

## **Artikel 6**

### **Prüfungs- und Studienangelegenheiten**

- (1) An der UMIT können Bakkalaureats-/Bachelor-, Magister-/Master-/Diplomingenieur- und Doktoratsstudien/PhD-Studien sowie Universitätslehrgänge implementiert werden.
- (2) Die vom Senat beschlossenen Studien- und Prüfungsordnungen/Promotionsordnungen regeln studien- und prüfungsrelevante Angelegenheiten sowie Zusammensetzung und Aufgaben der Studien- und Prüfungskommissionen /Promotionsausschüsse.
- (3) Die Studien- und Prüfungskommissionen/Promotionsausschüsse werden für jeden Studiengang vom Senat eingerichtet und sind zuständig für alle Studien- und Prüfungsangelegenheiten, soweit sie nicht vom Senat selbst wahrgenommen werden.

## **Artikel 7**

### **Studierendenvertretung**

Die Studierendenvertretung an der UMIT ist eine unabhängige, insbesondere nicht weisungsgebundene Einrichtung an der UMIT, wobei alle Studierenden an der UMIT (Bakkalaureats-/Bachelor-, Magister-/Master-/Diplomingenieur- und Doktorats-/PhD-Studierende sowie Studierende der Universitätslehrgänge)

das aktive und passive Wahlrecht innehaben. Die Studierendenvertretung an der UMIT hat dem Wissenschaftlichen Beirat innerhalb von drei Monaten nach Abschluss jedes akademischen Jahres einen Tätigkeitsbericht vorzulegen, der die Verteilung der Studierendenvertretungs-Beiträge darzustellen und die Tätigkeitsfelder der Studierendenvertretung darzulegen hat. Die Studierendenvertretung legt die Wahl- und Organisationsordnung dem Wissenschaftlichen Beirat der UMIT zur Genehmigung vor.

## **Artikel 8**

### **Berufungsverfahren**

Der Senat hat Berufsrichtlinien zu erlassen, in denen die Durchführung und die Abwicklung von Berufungsverfahren festzusetzen sind.

#### **I. Ordentliches Berufungsverfahren für Universitätsprofessoren/Universitätsprofessorinnen:**

- (1) Jede Stelle ist vom Rektorat im In- und Ausland öffentlich auszuschreiben. In das Berufungsverfahren können mit ihrer Zustimmung auch Wissenschaftler/innen, die sich nicht beworben haben, als Kandidaten/Kandidatinnen einbezogen werden.
- (2) Der Senat hat eine entscheidungsbevollmächtigte Berufungskommission einzusetzen. Die Universitätsprofessoren/Universitätsprofessorinnen stellen mehr als die Hälfte der Mitglieder, die Universitätsdozenten/Universitätsdozentinnen bzw. die wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen mindestens ein Mitglied und die Studierenden mindestens ein Mitglied. Die Berufungskommission beauftragt mindestens zwei Gutachter, mindestens einer davon darf in keinem Vertragsverhältnis zur UMIT stehen und muss international anerkannt sein, mit der Begutachtung der BewerberInnen.
- (3) Der/die Rektor/in hat allen geeigneten Kandidaten/Kandidatinnen Gelegenheit zu geben, sich in angemessener Weise zu präsentieren.
- (4) Die Berufungskommission erstellt einen Besetzungsvorschlag, der die drei für die Besetzung der ausgeschriebenen Stelle am besten geeigneten Kandidaten/Kandidatinnen zu enthalten hat. Ein Vorschlag mit weniger als drei Kandidaten/Kandidatinnen ist besonders zu begründen. Der/Die Vorsitzende der Berufungskommission berichtet im Senat. Der Senat beschließt die Reihung.
- (5) Der/die Rektor/in führt die Berufungsverhandlungen und schließt mit dem ausgewählten Kandidaten/der ausgewählten Kandidatin den Arbeitsvertrag.
- (6) Der/die Universitätsprofessor/in erwirbt mit dem Abschluss des Arbeitsvertrages mit der UMIT die Lehrbefugnis (venia docendi) für das Fach, für das er/sie berufen ist. Eine allenfalls früher erworbene Lehrbefugnis wird hievon nicht berührt.

- (7) Die Lehrbefugnis (venia docendi) eines Universitätsprofessors/einer Universitätsprofessorin in einem zeitlich befristeten Arbeitsverhältnis erlischt mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses.

## **II. Abgekürztes Berufungsverfahren für Universitätsprofessoren/Universitätsprofessorinnen:**

- (1) Soll ein/eine Universitätsprofessor/in für einen Zeitraum bis zu fünf Jahren aufgenommen werden, kann folgendes abgekürztes Berufungsverfahren durchlaufen werden:
- a) Jede Stelle ist vom Rektorat nach Information der Generalversammlung und des Senates im In- und Ausland öffentlich auszuschreiben. In das Berufungsverfahren können mit ihrer Zustimmung auch Wissenschaftler/innen, die sich nicht beworben haben, als Kandidaten/Kandidatinnen einbezogen werden.
  - b) Der/die Rektor/in hat den Kandidaten/die Kandidatin für die zu besetzende Stelle auf Vorschlag oder nach Anhörung der Universitätsprofessoren/Universitätsprofessorinnen des Departments auszuwählen, dem die Stelle zugeordnet ist. Der/die Rektor/in nimmt die Berufungsverhandlungen auf und schließt mit dem ausgewählten Kandidaten/der ausgewählten Kandidatin den Arbeitsvertrag.
  - c) Der/die Universitätsprofessor/in erwirbt mit dem Abschluss des Arbeitsvertrages mit der UMIT die Lehrbefugnis (venia docendi) für das Fach, für das er/sie berufen wurde. Eine allenfalls früher erworbene Lehrbefugnis wird hievon nicht berührt.
  - d) Die Lehrbefugnis (venia docendi) eines Universitätsprofessors/einer Universitätsprofessorin in einem zeitlich befristeten Arbeitsverhältnis erlischt mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses.
- (2) Eine Verlängerung der Bestellung ist nur nach Durchführung eines ordentlichen Berufungsverfahrens zulässig.

## **Artikel 9 Habilitation**

- (1) Der Senat hat eine Habilitationsrichtlinie zu erlassen, in der die Zulassung zum Verfahren und die Abwicklung festzusetzen sind.
- (2) Das Rektorat hat das Recht, auf Antrag die Lehrbefugnis (venia docendi) für ein ganzes wissenschaftliches Fach zu erteilen. Die beantragte Lehrbefugnis muss in den Wirkungsbereich der UMIT fallen oder diesen sinnvoll ergänzen. Mit der Erteilung der Lehrbefugnis ist das Recht verbunden, die

wissenschaftliche Lehre an der UMIT mittels deren Einrichtungen frei auszuüben sowie wissenschaftliche Arbeiten zu betreuen und zu beurteilen.

- (3) Voraussetzung für die Erteilung der Lehrbefugnis ist der Nachweis von hervorragenden wissenschaftlichen sowie der didaktischen Fähigkeiten des Bewerbers/der Bewerberin.
- (4) Die vorgelegten schriftlichen Arbeiten müssen
  - methodisch einwandfrei durchgeführt sein,
  - neue wissenschaftliche Ergebnisse enthalten,
  - die wissenschaftliche Beherrschung des Habilitationsfaches und
  - die Fähigkeit zu seiner Förderungbeweisen.
- (5) Der Senat richtet einen Habilitationsausschuss ein, dem mindestens drei Universitätsprofessoren/Universitätsprofessorinnen der UMIT, ein/eine Vertreter/in der Universitätsdozenten/Universitätsdozentinnen bzw. wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen und ein/eine Vertreter/in der Studierenden angehören. Der/die Rektor/in ist Mitglied des Habilitationsausschusses. Der Habilitationsausschuss beauftragt mindestens vier Gutachter, mindestens zwei davon dürfen in keinem Vertragsverhältnis zur UMIT stehen und müssen international anerkannt sein, mit der Begutachtung der Habilitationsschrift.
- (6) Der Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis ist an das Rektorat zu richten. Dieses hat den Antrag an den Habilitationsausschuss weiterzuleiten.
- (7) Der Habilitationsausschuss entscheidet auf Grund der Gutachten und Stellungnahmen.
- (8) Das Rektorat erteilt auf Grund des Beschlusses des Habilitationsausschusses die Lehrbefugnis.
- (9) Durch die Erteilung der Lehrbefugnis (venia docendi) wird weder ein Arbeitsverhältnis begründet, noch ein bestehendes Arbeitsverhältnis zur Universität verändert (Privatdozent/in).

## **Artikel 10** **Ehrungen**

- (1) Akademische Ehrungen der UMIT sind:
  - a) Verleihung des Ehrenzeichens der UMIT
  - b) Verleihung des Ehrenrings der UMIT

- c) Verleihung des Titels einer Ehrensatorin/eines Ehrensators der UMIT
- (2) Die akademischen Ehrungen werden nicht an aktive Angehörige der UMIT verliehen.
- (3) Zur näheren Ausgestaltung hat die UMIT eine Richtlinie für die Verleihung von Ehrungen zu erlassen.

## **Artikel 11**

### **Qualitätsmanagement**

- (1) Die UMIT verpflichtet sich, Maßnahmen zur Qualitätssicherung und –weiterentwicklung zu setzen. Neben den durch die gesetzlichen bzw. sonstigen rechtlichen Vorgaben bestehenden Rahmenbedingungen verpflichtet sich die UMIT, internationalen Standards in Lehre und Forschung in den von ihr vertretenen Fachgebieten zu folgen. Im Bereich der Mitarbeiter/innen wird dieses Ziel unter anderem durch Weiter- und Fortbildungsmaßnahmen angestrebt.
- (2) Evaluierung und Qualitätsmanagement:
- a) Interne und externe Evaluierungen sind Teil des Qualitätsmanagementsystems an der UMIT;
  - b) die Ergebnisse von internen und externen Evaluierungen sowie von anderen Qualitätssicherungsmaßnahmen werden kontinuierlich zur Verbesserung der Qualität in Lehre, Forschung und Verwaltung an der UMIT verwendet.
- (3) Gemäß § 4 Abs. 4 Z 3 Universitäts-Akkreditierungsgesetz bzw. § 5 Abs. 1 Z 6 der Privatuniversitäten-Jahresberichtsverordnung muss die UMIT in ihren Jahresberichten der für die Akkreditierung zuständigen Behörde über Maßnahmen zur Qualitätssicherung und –weiterentwicklung sowie zu Ergebnissen von Evaluierungsverfahren (Expertenberichten) berichten.
- (4) Interne Evaluierung: Die interne Evaluierung der UMIT erfolgt im Zuge der Erstellung der Wissensbilanz und des Jahresberichtes. Der interne Evaluierungsbericht muss insbesondere alle qualitätsrelevanten Kernprozesse in Lehre, Forschung und Verwaltung umfassen. Dies soll zur fortlaufenden Qualitätsverbesserung führen.
- (5) Externe Evaluierung: Die UMIT verpflichtet sich in regelmäßigen zeitlichen Abständen zu externen Evaluierungen durch eine internationale Begutachtung. Unabhängig davon unterliegt die UMIT aufgrund des Universitäts-Akkreditierungsgesetzes bzw. des Privatuniversitätengesetzes im Rahmen des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes der laufenden behördlichen Kontrolle sowie der jeweils zeitlich befristeten Reakkreditierung.

## **Artikel 12**

### **Wirtschaftliche Führung**

- (1) Die UMIT als private Universität ist auch den ökonomischen Prinzipien privatwirtschaftlich organisierter Unternehmen (Gesellschaften) verpflichtet. Dies beinhaltet auch die Aufgabe, einen maßgeblichen Teil der benötigten finanziellen Mittel über marktwirtschaftliche Aktivitäten und Forschungstätigkeiten zu erwirtschaften, um die definierten Aufgaben in Forschung und Lehre langfristig sicherstellen zu können.
- (2) Die Finanzierung der UMIT erfolgt zu wesentlichen Teilen aus Studiengebühren für Studien und Universitätslehrgänge, Forschungsdrittmitteln und Erlösen für sonstige Ausbildungen und Lehrgänge.
- (3) Zur Erreichung der ökonomischen Zielsetzungen werden Departments implementiert. In diesen Departments ist die akademische Freiheit, gepaart mit wirtschaftlicher Verantwortung, umzusetzen. Bei Einrichtung dieser Departments sind daher sowohl die akademischen wie ökonomischen Notwendigkeiten zu berücksichtigen.
- (4) Die Leiter/innen der Departments sind für die Umsetzung und Kommunikation der wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Zielsetzungen im eigenen Wirkungsbereich verantwortlich. Die ökonomische Verantwortung erstreckt sich hierbei neben der zweckmäßigen, sparsamen und wirtschaftlichen Mittelverwendung im Rahmen der genehmigten Budgets auch auf die entsprechende Generierung von Erlösen und Deckungsbeiträgen.
- (5) Die Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit den Leitern/Leiterinnen der einzelnen Departments umfassen neben forschungs- und lehrbezogenen Aspekten auch ökonomische Parameter (Erlöse, Aufwendungen, Deckungsbeiträge).
- (6) Die Evaluierung der vereinbarten Ziel- und Leistungsparameter erfolgt zumindest jährlich.
- (7) Zur Unterstützung der Führungsfunktion der Leiter/innen von Departments ist ein Rechnungswesen zu implementieren, welches die wirtschaftliche Lage der einzelnen Departments transparent und in ihrer Gesamtheit abbildet.
- (8) Die einzelnen Departments sind so einzurichten und zu führen, dass in mittelfristiger Betrachtungsweise (3 bis 5 Jahre) vergleichbare Leistungen, also akademische und finanzielle Beiträge zur Entwicklung der Gesamtuniversität geleistet werden.
- (9) Zur Sicherstellung der langfristigen Leistungsfähigkeit der UMIT ist ein System der leistungsorientierten Budgetzuweisung, also abhängig von den akademischen und finanziellen Beiträgen, an die einzelnen Departments zu implementieren.

- (10) Die Mitglieder von Kollegialorganen haben bei der Ausübung ihrer Funktion auch die ökonomischen Aspekte im Rahmen der jeweiligen Entscheidungsfindung entsprechend zu berücksichtigen.

### **Artikel 13**

#### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Verfassung tritt mit dem heutigen Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verfassung vom 03.03.2008 außer Kraft.
- (2) Innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieser Verfassung hat eine neue Gliederung der UMIT in Departments zu erfolgen. Ferner sind innerhalb dieses Zeitraumes die Leiter/Leiterinnen der Departements zu bestellen.
- (3) Die in dieser Verfassung vorgesehenen Kollegialorgane sind innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieser Verfassung zu bestellen.

Für die Generalversammlung:

Patrizia Zoller-Frischauf  
(Landesrätin)